

Gemeinde Davos
Kanzlei
Berglistutz 1, Postfach
7270 Davos Platz 1

Telefon +41 81 414 30 40
kanzlei@davos.gr.ch
www.gemeindedavos.ch



GROSSER LANDRAT DER GEMEINDE DAVOS

AMTSPERIODE 2025 – 2028

EINLADUNG

zur

6. Sitzung des Grossen Landrates

auf

Donnerstag, 14. August 2025, 14:00 Uhr

im Landratssaal

Sehr geehrte Damen und Herren Landräte

Ich gestatte mir, Sie höflich zur Teilnahme an der 6. Ratssitzung einzuladen und unterbreite Ihnen die nachfolgende Traktandenliste:

1. Protokoll

Das Protokoll der Sitzung vom 03.07.2025 sowie alle übrigen Unterlagen, inkl. Aktenauflage, sind ab sofort für die Mitglieder des Grossen Landrats zum elektronischen Bezug bereit.

2. Postulat Joshua Wada und Lukas Kistler betreffend "Gesetzliche Verankerung des Jugendparlaments Davos", Frage der Überweisung

Beilage Nr. 44: Antrag des Kleinen Landrats vom 22.07.2025

Beilage Nr. 45: Postulat Joshua Wada und Lukas Kistler betreffend "Gesetzliche Verankerung des Jugendparlaments Davos" vom 20. März 2025

Auflageakten:

- Statuten und Gründungsprotokoll des Jugendparlaments Davos
- Abklärung beim Amt für Gemeinden hinsichtlich Normstufe
- Bericht in der Davoser Zeitung betreffend Jugendparlament Davos

3. Motion Hans-Jörg Valär betreffend scheinchenweises Umsetzen grosser Projekte, Frage der Erheblicherklärung

Beilage Nr. 46: Antrag des Kleinen Landrats vom 08.07.2025

Beilage Nr. 47: Motion Hans-Jürg Valär "Scheinchenweises Umsetzen grosser Projekte"

4. Persönliche Vorstösse

5. Mitteilungen des Kleinen Landrats

Meinungsaustausch

Im Anschluss an die ordentliche Sitzung findet im Landratssaal ein kurzer Meinungsaustausch zwischen Grosse Landrat und Kleinem Landrat statt. Dieser Meinungsaustausch ist nicht öffentlich und wird ohne Publikum und Medien durchgeführt.

Besuch bei Conradin Perner alias Kwacakworo (<https://kwacakworo.com/>)

Im Anschluss an die ordentliche Sitzung und den Meinungsaustausch sind die Mitglieder des Grossen Landrats und des Kleinen Landrats sowie Medienschaffende für einen Besuch mit Rundgang und Besichtigung im Haus der 56 Speere (Mattastrasse 1) von ca. 16:00 bis 18:00 Uhr eingeladen. Das Haus Perner gleicht einer Schatzkammer voller kunsthandwerklich einzigartiger Alltagsgegenstände aus fernen Kulturen und Bilder, welche eindruckliche Lebenswelten zeigen. Im Haus Perner kann man im wahrsten Sinne in andere Welten eintauchen. Daneben ist auch Davoser Geschichte und Handwerk zu entdecken.

Ich danke Ihnen für Ihre geschätzte Mitarbeit.

Mit freundlichen Grüssen



Ladina Alioth, Landratspräsidentin

Davos, 23. Juli 2025

KLEINER LANDRAT

Berglistutz 1, Postfach
7270 Davos Platz 1
Telefon +41 81 414 30 10
kanzlei@davos.gr.ch
www.gemeindedavos.ch



Sitzung vom 22.07.2025
Mitgeteilt am 24.07.2025
Protokoll-Nr. 25-493
Reg.-Nr. 01.01.02

An den Grossen Landrat

Postulat Joshua Wada und Lukas Kistler betreffend "Gesetzliche Verankerung des Jugendparlaments Davos", Frage der Überweisung

1. Veranlassung

Landrat Joshua Wada (Erstunterzeichner) und Lukas Kistler (Zweitunterzeichner) sowie sieben Mitunterzeichner: innen reichten am 20. März 2025 ein Postulat betreffend "Gesetzliche Verankerung des Jugendparlaments Davos" ein und ersuchen dabei um folgendes:

"Der Kleine Landrat wird gebeten, gesetzliche Grundlagen zu prüfen, die dazu führen, dass überwiesene Vorstösse des Jugendparlaments Davos im Grossen Landrat verbindlich behandelt werden. Dabei sind die gängigen Vorstossmöglichkeiten zu prüfen."

Gemäss Erläuterungen der Postulanten wurde im März 2025 das Jugendparlament Davos gegründet. Der Verein bezwecke die aktive Beteiligung von Jugendlichen an politischen und gesellschaftlichen Fragen der Gemeinde. Der Verein habe sich zum Ziel gesetzt, sich einmal pro Jahr zu einer Session zu treffen, an der ihre Anliegen diskutiert und konkrete Vorstösse ausgearbeitet werden. Diese werden am Ende der Session überwiesen oder abgelehnt.

Den Postulanten ist es ein Anliegen, dass die Jugendpartizipation nicht nur eine symbolische Geste bleibt. Die Anliegen sollten mit der nötigen Verbindlichkeit behandelt werden, weshalb eine gesetzliche Verankerung wichtig sei. Dabei soll auch die Behandlung der vom Jugendparlament überwiesenen Geschäfte durch den Grossen Landrat nicht nur pro forma erfolgen. Vielmehr solle sich der Grosse Landrat aktiv mit den eingereichten Vorstössen auseinandersetzen, diese diskutieren und inhaltlich behandeln.

2. Stellungnahme des Kleinen Landrats

2.1. Beurteilung des Jugendparlaments im Allgemeinen

Gemäss Dachverband Schweizer Jugendparlamente (DSJ) gibt es in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein rund 84 Jugendparlamente (Stand 2023)¹. Sie finden sich auf kantonaler, kommunaler und regionaler Ebene. Auf eidgenössischer Ebene existiert die sogenannte "Jugendsession". Auch im Kanton Graubünden ist die kantonale Jugendsession aktiv und auch auf Gemeindeebene finden sich beispielsweise in Chur oder Safiental entsprechende Organisationen².

In der Regel sehen die Jugendparlamente eine auf Dauer ausgelegte und regelmässige Einbindung der Jugendlichen vor mit periodisch stattfindenden Treffen³. Die konkreten Organisationsformen und Partizipationsmöglichkeiten sind in der Schweiz sehr divers. Ein Jugendparlament soll ermöglichen, dass Jugendliche aktiv in ihrer politischen Umgebung mitwirken können. Ziele der Jugendparlamente sind einerseits die jungen Menschen in der politischen Mitwirkung zu unterstützen und damit früh das Interesse an einem politischen Engagement zu wecken. Das schweizerische Milizsystem ist auf seinen politischen Nachwuchs angewiesen. Ein Jugendparlament bietet auch eine Plattform für Jugendliche, um mit Politiker:innen in Kontakt zu treten, was für Letztere ebenfalls ein Gewinn darstellen kann. Dieser frühe und niederschwellige Kontakt bietet eine Chance besser zu verstehen, was Jugendliche denken und wollen. Weiter könnte der frühe politische Einbezug dazu beitragen, dass sich Jugendliche mit Erlangung der Volljährigkeit eher von ihrem Stimm- und Wahlrecht Gebrauch machen. Eine Erhöhung der Stimm- und Wahlbeteiligung ist anzustreben. In diesem Sinne kann ein Jugendparlament als langfristige Investition in die politische Zukunft einer Gemeinde betrachtet werden. Diese positiven Aspekte sind nach Ansicht des Kleinen Landrats auch für die Gemeinde Davos als gewinnbringend einzustufen.

In der Gemeinde Davos scheint offenbar von der betroffenen Gruppierung ein Interesse daran zu bestehen, sich in einem Jugendparlament zu engagieren. Wie erwähnt, wurde ein entsprechender Verein im März 2025 geründet. Gemäss einem Bericht in der Davoser Zeitung vom 18. März 2025 sei es das Ziel, im Herbst 2025 die erste Jugendsession für Davos zu organisieren, um gemeinsam Anliegen zu diskutieren. Dass die Initiative von den Jugendlichen selbst ergriffen wurde, erachtet der Kleine Landrat als wichtig, aber auch zwingend für die erfolgreiche Etablierung eines solchen Gremiums.

Insgesamt ist der Kleine Landrat der Ansicht, dass das Vorhaben, in der Gemeinde Davos ebenfalls ein Jugendparlament zu verankern, von den politischen Behörden unterstützt werden sollte. Wie dieses in die politischen Prozesse einbezogen werden soll, muss allerdings sorgsam geregelt werden. Diesbezüglich sind zahlreiche Möglichkeiten denkbar. Nachfolgend werden zunächst die grundlegenden Überlegungen in diesem Zusammenhang erläutert und eine mögliche Stossrichtung aufgezeigt. Schlussendlich wird es aber am Grossen Landrat selbst liegen, die Rahmenbedingungen der politischen Einbindung festzulegen.

¹ Dachverband Schweizer Jugendparlamente, Jupa-Studie, 2023, S. 5.

² <https://dsj.ch/jugendparlamente>

³ Nevin Martina Bucher, Das Jugendvorstossrecht in den Gemeinden, Diss. 2019, S. 7.

2.2. Organisation, politische Partizipationsmöglichkeiten und rechtliche Grundlagen

2.2.1. Allgemeines

Die Organisation und Struktur der Jugendparlamente sind divers. Teils sind sie privatrechtlich als Verein organisiert, teils basieren sie auf einer öffentlich-rechtlichen Grundlage. In diesen Grundlagen sind dann jeweils beispielsweise auch Alterslimiten, die Wahl des Vorstands, die Anzahl der Vorstandsmitglieder und weitere grundlegende organisatorischen Komponenten definiert.

Die Ausgestaltung der Partizipationsmöglichkeiten gestalten sich ebenfalls unterschiedlich⁴. Vorab ist auf folgende grundlegende Unterscheidung hinzuweisen: Teilweise kommen den Jugendparlamenten verbindliche politische Mitwirkungsrechte zu. Sie können ihre Anliegen mit dem Instrument des Vorstosses, welches üblicherweise nur von vom Volk gewählten Parlamentsmitgliedern genutzt werden kann, in die Gemeindepolitik einbringen. Anderen Jugendparlamenten können diese Einflussnahme nicht nützen und verwenden das Instrument der Petition, um ihren Forderungen bei den Behörden Gehör zu verschaffen. Im letzteren Fall kommen den Forderungen aus rein rechtlicher Perspektive nicht mehr Gewicht zu als einer Petition einer beliebigen Person.

Ob den Jugendparlamenten lediglich das Petitionsrecht gewährt wird oder aber gewichtigere Mitwirkungsrechte darüber hinaus eingeräumt werden, ist entscheidend für die Frage der notwendigen rechtlichen Abstützung:

Das Petitionsrecht ist schon gemäss Art. 33 der Bundesverfassung gewährleistet. Gemäss dieser Bestimmung muss die Behörde lediglich von einer Petition Kenntnis nehmen, diese jedoch nicht unbedingt beantworten. Auf Gemeindeebene wurde das Petitionsrecht in Art. 18 der Gemeindeverfassung folgendermassen verankert:

¹ Jede Gemeindegewohnerin und jeder Gemeindegewohner ist berechtigt, in schriftlicher Form, Anträge, Begehren und Beschwerden den Gemeindebehörden einzureichen.

² Ist die Eingabe nach Form und Inhalt nicht ordnungswidrig, so behandelt die angegangene Behörde die Petition und entscheidet, ob und wie sie ihr Folge leisten will.

Die Gemeinde Davos verfügt damit über ein "aufgewertetes" oder "qualifiziertes" Petitionsrecht. Die Behörden in Davos müssen anders als in der Bundesverfassung vorgesehen nicht nur von der Petition Kenntnis nehmen, sondern sie darüber hinaus auch behandeln (ausser sie wäre ordnungswidrig). Im Übrigen gibt es jedoch keine formellen Anforderungen weder hinsichtlich der Einreichung noch der weiteren Behandlung. Eine Petition ist mit der Behandlung abgeschlossen, wobei die Form der Behandlung nicht genau definiert ist.

Verfügt ein Jugendparlament nur über die Petitionsmöglichkeit, besteht wenig oder kaum Regelungsbedarf, wie folgende Beispiele zeigen: Beispielsweise kann die Jugendsession Graubünden nicht direkt ans Kantonsparlament gelangen. Dementsprechend finden sich keine Bestimmungen dazu in der Rechtsammlung des Kantons. Dem Jugendparlament der Stadt Chur kommt ein gewisser öffentlich-rechtlicher Status zu, indem in Art. 7 des Gesetzes über die Jugendförderung der Stadt Chur bestimmt wurde, dass die Stadt ein Jugendparlament unterstützen kann und der Gemeinderat eine Verordnung über das Jugendparlament erlässt. Das Jugendparlament Chur kann sich mittels Petitionen, Resolutionen und Projekten Gehör verschaffen, nicht jedoch mit parlamentarischen Vorstössen (siehe Verordnung über das Jugendparlament der Stadt Chur).

⁴ Corsin Bisaz, Jugend- und Ausländermotionen, AJP 2016 S.1356 ff.

Über die Kantonsgrenzen hinweg findet man einige Jugendparlamente auf Gemeindeebene, welchen eine verbindliche Einflussmöglichkeit zugesprochen wurde. Insbesondere in den bernischen Gemeinden, aber auch in Gemeinden im Kanton St. Gallen, Thurgau und Luzern. Da diese dann aber Partizipationsmöglichkeiten erhalten, welche üblicherweise nur den Parlamentariern vorbehalten sind, bestehen auch andere Anforderungen an die Normstufe: Man findet dabei Grundlagen in einem Erlass auf Gesetzesstufe oder in den jeweiligen Gemeindeverfassungen⁵. Auch ist es in diesem Fall klar, dass in diesen öffentlich-rechtlichen Erlassen Vorgaben zur Organisation des Jugendparlaments selber (z.B.: Bedingungen für die Mitgliedschaft, Anzahl Mitglieder, Beschlussquoten etc.) sowie zum Verfahren des Vorstosses zu finden sind.

2.2.2. Beurteilung für Davos

Vorliegend fordern die Postulanten, dass "überwiesene Vorstösse des Jugendparlaments vom Grossen Landrat verbindlich behandelt werden. Dabei sind die gängigen Vorstossmöglichkeiten zu prüfen." Aus diesem Wortlaut lässt sich ableiten, dass die Postulanten für das Jugendparlament Davos Mitwirkungsmöglichkeiten fordern, welche über das Petitionsrecht hinausgehen. Der Kleine Landrat unterstützt dieses Anliegen. Damit entsteht eine gewisse Verbindlichkeit, sich vertieft mit den Anliegen der Jugendlichen auseinanderzusetzen, was denn auch motivierend für deren Engagement sein soll. Schlussendlich wird es aber am Grossen Landrat liegen, den Grundsatzentscheid zu treffen, ob dem Jugendparlament Mitwirkungsrechte gewährt werden sollen, die über das Petitionsrecht hinausgehen sollen oder nicht. Werden weitergehende Mitwirkungsrechte gewährt, müssen zwingend rechtliche Grundlagen geschaffen werden. Es wird Sache des Grossen Landrats sein, die genauen Details des Verfahrens und der Vorgaben für die Organisation des Jugendparlaments festzulegen. Der Kleine Landrat wird im Falle der Überweisung des Postulats eine entsprechende Vorlage ausarbeiten. Der Kleine Landrat würde es begrüßen, wenn der Grosse Landrat eine Vorberatungskommission einsetzen würde, welche sich einerseits mit dem erwähnten Grundsatzentscheid und andererseits mit den Details der Regelung vorgängig auseinandersetzen kann. Denkbar wären insbesondere Vorgaben zur Beschlussfähigkeit, so dass eine gewisse Repräsentation gewährleistet ist. Schliesslich sollen nicht nur einige wenige Jugendliche Traktanden des Grossen Landrats mitbestimmen können. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, bliebe stets die Möglichkeit der Petition. Auch ist es üblich, Vorgaben hinsichtlich der Mitgliedschaft festzulegen wie z.B. Alter, Wohnsitz etc. Festgelegt werden muss auch, dass nicht die Gemeinde, sondern das Jugendparlament selbst für eine ausreichende Aktivität wie z.B. jährliche Session verantwortlich ist. Hinsichtlich des Verfahrens ist beispielsweise Folgendes vorstellbar:

- 1) Das Jugendparlament reicht seinen Beschluss (könnte als Jugendvorstoss bezeichnet werden) beim Ratsbüro ein.
- 2) Das Ratsbüro prüft den "Jugendvorstoss" in formeller Hinsicht. Inhaltlich kann es sich nur um Anliegen handeln, welche auch Gegenstand eines parlamentarischen Vorstosses gemäss Geschäftsordnung des Grossen Landrats bilden können. Wenn die formellen Voraussetzungen nicht erfüllt wären, müsste ein Nichteintretensentscheid gefällt werden. Sofern die formellen Anforderungen erfüllt sind, nimmt das Ratsbüro den Beschluss als "Jugendvorstoss" auf die Traktandenliste der darauffolgenden Sitzung des Grossen Landrats auf.
- 3) Es erfolgt unter dem Traktandum in der Sitzung des Grossen Landrats eine mündliche Diskussion über das Anliegen. Eine schriftliche Auseinandersetzung respektive Stellungnahme verfasst der Grosse Landrat oder das Ratsbüro jedoch nicht.

⁵ Nevin Martina Bucher, a.a.O., S. 207 ff.

- 4) Im Rahmen der Sitzung würde in einem üblichen Mehrheitsentscheid im Grossen Landrat darüber abgestimmt werden, ob der Jugendvorstoss als parlamentarischer Vorstoss gemäss Geschäftsordnung des Grossen Landrats eingereicht werden soll oder nicht. Dabei muss der Grosse Landrat die Art des parlamentarischen Vorstosses (Motion, Postulat, Interpellation, Kleine Anfrage) ebenfalls bestimmen.
- 5) Fällt der Entscheid des Grossen Landrats negativ aus, ist der Prozess des Jugendvorstosses abgeschlossen. Fällt dieser Entscheid positiv aus, gilt der in der Geschäftsordnung vorgesehene Behandlungsprozess für die parlamentarischen Vorstösse (Art. 45 ff. Geschäftsordnung des Grossen Landrats).

Der vorgeschlagene Prozess würde einerseits ermöglichen, dass verbindlich eine echte und öffentliche Auseinandersetzung mit den Anliegen der Jugendlichen durch den Grossen Landrat erfolgt. Gleichzeitig würde es weiterhin der Mehrheit des Grossen Landrats überlassen, ob eine vertiefte Bearbeitung des Anliegens erfolgen soll. Mit diesem Vorgehen würde man dem Jugendparlament ein direktes Traktandierungsrecht von Themen einräumen, was die Debattenkultur über die Anliegen der Jugendlichen fördern würde. Ob dann wirklich ein grösserer Aufwand betrieben werden soll und der Jugendvorstoss mittels parlamentarischer Vorstoss in den eigentlichen politischen Prozess aufgenommen wird, hängt jedoch von einem Mehrheitsbeschluss des Grossen Landrats ab. Letzteres sollte auch ausschliesslich den von den Stimmberechtigten gewählten Volksvertreter:innen vorbehalten bleiben.

Dieses angedachte Verfahren ist zwischen dem einfachen Petitionsrecht und dem parlamentarischen Vorstossrecht einzuordnen. Sicherlich benötigt es hierfür die Schaffung von rechtlichen Grundlagen. Voraussichtlich werden diese Bestimmungen in einem Gesetz im formellen Sinn (d.h. Beschluss des Grossen Landrats mit fakultativem Gesetzesreferendum) und in einer dazugehörigen Verordnung (ev. Geschäftsordnung des Grossen Landrats) verankert werden. Diese Ausarbeitung bildet Teil der notwendigen Abklärungen, welche nach Überweisung des Postulats erfolgen werden. Das vorgeschlagene Verfahren bräuchte jedoch nicht zwingend eine Verankerung in der Gemeindeverfassung (vgl. Aktenaufgabe).

2.3. Fazit

Der Kleine Landrat wertet die Bestrebungen von Jugendlichen, sich in der Gemeinde Davos politisch zu engagieren, als sehr erfreulich und gewinnbringend für die Gemeinde. Dementsprechend sollte dem Projekt eine Chance gegeben und dieses unterstützt werden. Die Postulanten fordern politische Partizipationsmöglichkeiten, die über das Petitionsrecht hinausgehen. Da dies die Wirksamkeit und Akzeptanz des Jugendparlaments stärkt, erachtet der Kleine Landrat dies als gerechtfertigt und zielführend. Es bedeutet jedoch, dass die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen zu schaffen sind. Dabei wird keine Teilrevision der Gemeindeverfassung, sondern eine Lösung in einem Gesetz im formellen Sinn und der Geschäftsordnung des Grossen Landrats angestrebt.

Antrag an den Grossen Landrat:

Das von Joshua Wada und Lukas Kistler eingereichte Postulat betreffend "Gesetzliche Verankerung des Jugendparlaments Davos" sei im Sinne der vorstehenden Ausführungen zu überweisen.

Gemeinde Davos

Namens des Kleinen Landrates



Philipp Wilhelm
Landammann



Conradin Menn
Rechtskonsulent



Beilage/n

- Postulat Joshua Wada und Lukas Kistler betreffend "Gesetzliche Verankerung des Jugendparlaments Davos" vom 20. März 2025

Aktenauflage

- Statuten und Gründungsprotokoll des Jugendparlaments Davos
- Abklärung beim Amt für Gemeinden Graubünden hinsichtlich Normstufe
- Bericht in der Davoser Zeitung betreffend Jugendparlament Davos



Sozialdemokratische Partei Davos

GEMEINDE DAVOS
GROSSER LANDRAT

Joshua Wada
Grosser Landrat, SP

Promenade 68
7270 Davos Platz
078 905 95 31
joshuav@mac.com

POSTULAT

Gesetzliche Verankerung des Jugendparlaments Davos

Eingereicht am 20. März 2025

Im März 2025 wurde das Jugendparlament Davos als Verein gegründet. Der Verein bezweckt die aktive Beteiligung von Jugendlichen an politischen und gesellschaftlichen Fragen in der Gemeinde. Die aktive politische Partizipation von Jugendlichen stärkt nicht nur ihre demokratische Bildung, sondern trägt auch dazu bei, dass ihre Anliegen und Perspektiven in politische Entscheidungsprozesse einfließen.

Der Verein Jugendparlament Davos hat sich zum Ziel gesetzt, sich einmal im Jahr zu einer Session zu treffen, an der ihre Anliegen diskutiert und konkrete Vorstösse ausgearbeitet werden. Diese werden am Ende der Session überwiesen oder abgelehnt.

Damit Jugendpartizipation nicht nur eine symbolische Geste bleibt, sondern die Anliegen der Jugendlichen mit der nötigen Verbindlichkeit behandelt werden, ist eine gesetzliche Verankerung wichtig. Dabei soll auch die Behandlung der vom Jugendparlament überwiesenen Geschäfte durch den Grossen Landrat nicht nur pro forma erfolgen. Vielmehr soll sich das Parlament aktiv mit den eingereichten Vorstössen auseinandersetzen, diese diskutieren und inhaltlich behandeln.

Begehren:

Der Kleine Landrat wird gebeten, gesetzliche Grundlagen zu prüfen, die dazu führen, dass überwiesene Vorstösse des Jugendparlaments Davos im Grossen Landrat verbindlich behandelt werden. Dabei sind die gängigen Vorstossmöglichkeiten zu prüfen.

Für eine wohlwollende Beantwortung sei dem Kleinen Landrat im Voraus herzlich gedankt.

Erstunterzeichner

Joshua Wada

Zweitunterzeichner

Lukas Kistler

Motion / Postulat / Interpellation / Kleine Anfrage

Titel des Vorstosses: Gesetzliche Verankerung des Jugendparlaments Davos

Mitglieder des Grossen Landrats	Unterschriften der Mitunterzeichner/-innen
Adank Heinz (FDP)	
Alioth Ladina (SP)	<i>Ladina Alioth</i>
Ambühl Michael (Die Mitte)	<i>M. Ambühl</i>
Ambühl-Schreiber Andrea (FDP)	<i>A. Ambühl</i>
Gianelli Rita (SP)	<i>R. Gianelli</i>
Hoffmann Kaspar (SVP)	<i>K. Hoffmann</i>
Keller Reto (SVP)	
Kistler Lukas (GLP)	<i>Lukas Kistler</i>
Mani Seraina (Die Mitte)	<i>S. Mani</i>
Markutt Damian (FDP)	
Palmy Andreas (SVP)	
Rhyner Claudio (FDP)	
Rüesch Scott (SVP)	
Stiffler Conrad (SVP)	
Valär Hans-Jörg (FDP)	
Wada Joshua (SP)	<i>J. Wada</i>
Zaugg Linda (SP)	<i>L. Zaugg</i>

Erstunterzeichner/in und Zweitunterzeichner/in signieren zusätzlich zu dieser Liste auch unterhalb des originalen Vorstosstextes.

Sitzung vom 08.07.2025
Mitgeteilt am 11.07.2025
Protokoll-Nr. 25-486
Reg.-Nr. 01.05.01

An den Grossen Landrat

Motion Hans-Jörg Valär betreffend scheibchenweises Umsetzen grosser Projekte, Frage der Erheblicherklärung

1. Veranlassung

Landrat Hans-Jörg Valär als Erstunterzeichner und Landrat Scott Rüesch als Zweitunterzeichner reichten am 12. Dezember 2024 zusammen mit neun Mitunterzeichnenden die Motion «Scheibchenweises Umsetzen grosser Projekte» ein. Die Motion beinhaltet Forderungen zur Umsetzung des Gesamtverkehrskonzeptes Davos (GVK). Konkret stellt die Motion die folgenden Anträge:

- i. Die im GVK skizzierten Einzelmassnahmen sind jeweils mit einer Grobkostenschätzung zu versehen inklusive einer Abschätzung allfälliger Folgekosten. Die Einzelmassnahmen sind in einen Zeitrahmen mit Priorisierung zu stellen.
- ii. Das GVK soll in der Summe der Einzelmassnahmen den jeweiligen Inhabern der entsprechenden Finanzkompetenz unterbreitet werden.
- iii. Wegen noch hängiger Bundesgerichtsurteile in Sachen Tempo 30 auf verkehrsorientierten Strassen soll die Einführung von Tempo 30 bis zum Vorliegen eines Bundesgerichtsurteils auf Gemeindestrassen sistiert werden. Der Kleine Landrat wird gebeten darauf hinzuwirken, dass der Kanton die Sistierung ebenfalls für die verkehrsorientierte Promenade macht.

Gemäss Art. 45 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Grossen Landrates (GO GLR, DRB 10.3) muss eine eingereichte Motion an einer der nachfolgenden vier Sitzungen dem Grossen Landrat zur Beurteilung vorgelegt werden. In Absprache mit den Motionären hat der Kleine Landrat diese Frist ausgedehnt. Der Grosse Landrat entscheidet im ersten Schritt über die Frage der Erheblicherklärung. Eine für erheblich erklärte Motion verpflichtet den Kleinen Landrat dazu, tätig zu werden und eine Vorlage zu erarbeiten, welche in die Zuständigkeit des Grossen Landrates oder der Stimmbewölkerung fällt (Art. 40 Abs. 2 GO GLR). Der Kleine Landrat hat im vorliegenden Fall bereits in der ersten Phase detaillierte Abklärungen getroffen, welche in dieser Botschaft dargelegt werden.

2. Stellungnahme des Kleinen Landrates

2.1. Einordnung des Gesamtverkehrskonzepts

Das Gesamtverkehrskonzept Davos (GVK) wurde zwischen 2020 und 2024 zusammen mit Fachpersonen des Kantons Graubündens und der Rhätischen Bahn erarbeitet. Zudem wurde externe Fachexpertise beigezogen. Die Erarbeitung erfolgte im engen Austausch mit einer breit abgestützten Begleitgruppe bestehend aus unterschiedlichen Interessengruppen. Auf expliziten Wunsch des Grossen Landrates war das Parlament in der 25-köpfigen Begleitgruppe gleich mit 11 Personen vertreten. Aus dem aktuellen Grossen Landrat waren die Landräte Adank, Rhyner, Valär, Rüesch, Alioth, Gianelli, Kistler, Hoffmann und Mani in der Begleitgruppe aktiv. Die Rückmeldungen der Begleitgruppe wurden von den Fachplanern aufgenommen und verarbeitet – was die Motionäre ja auch erwähnen. Dass im Erarbeitungsprozess eines komplexen Konzepts nicht alle verschiedenen Anliegen aus der Begleitgruppe berücksichtigt werden können, entspricht den bisherigen Erfahrungen.

Zu Beginn des Konzeptes wird die Ausgangslage analysiert. Es werden folgende Aspekte herausgeschält, welche den Ist-Zustand charakterisieren:

- Der Anteil des motorisierten Individualverkehrs ist im Binnenverkehr verhältnismässig hoch.
- Die starken saisonalen Schwankungen führen an Spitzentagen zu einer Verkehrsüberlastung auf den Hauptachsen und an neuralgischen Punkten (z.B. Talstation Parsennbahn) sowie bei der Parkierung.
- Die Verkehrssicherheit ist punktuell ungenügend (Bahnübergänge, Hauptachsen, Zentren).
- Aufgrund eines fehlenden Parkleitsystem werden die vorhandenen Parkplätze ungenügend ausgenützt. Mit Ausnahme von Spitzentagen stehen genügend Parkplätze zur Verfügung. Die freien Parkplätze werden jedoch nicht gefunden.
- Es besteht ein hohes Potential für den Fuss- und Veloverkehr im Zentrum und der Talsohle. Die Infrastruktur ist lückenhaft.
- Die Aufenthaltsqualität auf den Hauptachsen ist ungenügend. Die Strassenräume sind teilweise nicht siedlungsorientiert gestaltet.
- Das Zentrum ist mehrheitlich gut mit den öffentlichen Verkehrsmitteln erschlossen. Die Erschliessung einzelner Attraktoren (z.B. See/Wolfgang, Spital/Sporthalle Färbi, Eisstadion/Kongresszentrum) hat noch Verbesserungspotential.

Abgeleitet von der Lagebeurteilung wurden im Gesamtverkehrskonzept 35 aufeinander abgestimmte Einzelmassnahmen definiert. Mit dem GVK wird ein übergeordneter Planungs- und Entwicklungsrahmen über alle Verkehrsmittel geschaffen. Zudem ist das Gesamtverkehrskonzept in die Gesamtplanung «Davos 2040» (siehe Abbildung 1) eingebettet. Gemeinsam mit dem kommunalen räumlichen Leitbild und den weiteren Planungen in den Bereichen Fuss- und Veloverkehr, Freiraum, Innenentwicklung, Wohnraum und dem Masterplan Neugestaltung Ortszentrum Davos wurde so die Grundlage für die im April 2025 gestartete Gesamtrevision der Ortsplanung und die Teilnahme am Agglomerationsprogramm des Bundes geschaffen. Das Agglomerationsprogramm wurde im März 2025 über den Kanton Graubünden beim Bund eingereicht.

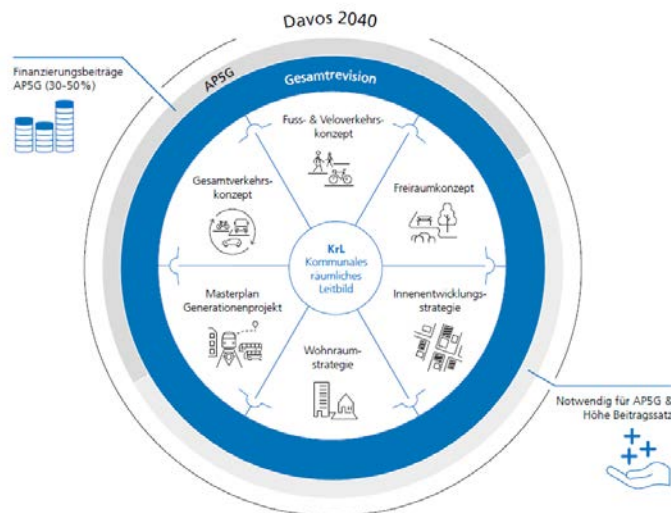


Abbildung 1: Übersicht Gesamtplanung räumliche Entwicklung "Davos 2040"

Die Erarbeitung eines Gesamtverkehrskonzeptes ist mit einem hohen Aufwand verbunden. Es versteht sich von selbst, dass der Kleine Landrat die gewonnenen Erkenntnisse auch nutzen möchte und entsprechende Massnahmen für die Umsetzung vorbereitet. Es ist genauso selbsterklärend, dass nicht alle im Gesamtverkehrskonzept aufgeführten Massnahmen in einem Block umgesetzt werden können. Vielmehr wird die Umsetzung laufend auf den finanziellen Spielraum, die personellen Ressourcen sowie allfälliges Synergiepotential (z.B. mit Strassensanierungen) abgestimmt. In der Motion als «scheibchenweises Umsetzen» genannt, sieht der Kleine Landrat in seiner Tätigkeit ein sinnvoller und in der Privatwirtschaft wie der öffentlichen Hand bewährter Umgang mit einem umfassenden und vielschichtigen Mehrjahresplan.

Die erarbeiteten Konzepte helfen bei der Priorisierung in der strategischen Planung und vereinfachen somit auch die Umsetzung der einzelnen Projekte. Erwähnenswert sind in diesem Zusammenhang auch die Verknüpfungen der verschiedenen Dokumente. Das Gesamtverkehrskonzept beinhaltet viele Massnahmen und Projekte, welche auch in anderen Strategien und Konzepten enthalten sind. Damit wurde auch ein Ziel erreicht – denn die räumliche Entwicklung hängt von Einzelmassnahmen ab, welche ineinander verflochten sind und sich teilweise stark gegenseitig beeinflussen. Die Abstimmung der verschiedenen Aspekte ist wegweisend für eine zukunftsfähige Entwicklung der Siedlung und des Verkehrs. Grundsätzlich ist es Sache des Kleinen Landrates Planungen auf dieser noch sehr abstrakten Flughöhe zu beschliessen. Aufgrund der grossen Tragweite hat sich der Kleine Landrat dazu entschieden, das Gesamtverkehrskonzept sowie auch die weiteren Grundlagen dem Grossen Landrat zur Kenntnisnahme vorzulegen. So hatte das Parlament die Gelegenheit, sich bereits zur Grobplanung zu äussern. In der Debatte vom 25. April 2024 wurde diese Möglichkeit auch rege genutzt und der Kleine Landrat hat aus dem Parlament verschiedene Inputs mitgenommen, welche die Umsetzung angemessen beeinflussen werden.

2.2. Kosten (Antragspunkt i.)

Im Motionstext wird verlangt, dass die Einzelmassnahmen aus dem Schlussbericht aus Kapitel 4, S. 50-86, mit einer Grobkostenschätzung inklusive Folgekosten versehen werden sollen. Zudem sollen die Massnahmen in einen Zeitrahmen gestellt und priorisiert werden. Es wird in Absprache

mit den Motionären an dieser Stelle festgehalten, dass sie im Motionstext von einem Synthesebericht aus dem Jahr 2021 ausgegangen sind. Dieser Bericht wurde anschliessend im Prozess weiter überarbeitet, angepasst und dann finalisiert. Der Schlussbericht wurde dem Grossen Landrat im April 2024 vorgelegt. Folglich sind die von der Motion zitierten Seitenzahlen veraltet. In Absprache mit den Motionären wurde vereinbart, dass sich das Motionsanliegen auf den finalen Schlussbericht vom 21. Februar 2024 übertragen lässt.

Das Gesamtverkehrskonzept arbeitet mit einem Planungshorizont bis 2040. Im Schlussbericht werden alle Massnahmen auf der Zeitachse eingeordnet. Dieser Teil des Motionsanliegens ist somit bereits erfüllt. Es liegt in der Natur der Sache, dass nicht alle Massnahmen bereits im gleichen Detaillierungsgrad vorliegen. Einige Massnahmen wie das Parkleitsystem oder der Ausbau der RhB Unterführungen in Davos Platz sind bereits sehr konkret und befinden sich in der Umsetzung. Andere verstehen sich eher als prüfenswerte Idee. Je konkreter ein Projekt ausgearbeitet ist, desto genauer lassen sich auch die Kosten abschätzen. Bei vielen Massnahmen des Gesamtverkehrskonzeptes lassen sich heute noch keine seriösen Kostenschätzungen angeben. Bei denjenigen Massnahmen, die bereits konkretisiert sind, werden die erwarteten Kosten laufend in der mehrjährigen Finanzplanung abgebildet und dem Grossen Landrat gemeinsam mit dem Budget vorgelegt. Diese Angaben müssen insofern mit Vorsicht genossen werden als bei Grobkostenschätzungen üblicherweise mit einer Genauigkeit von +/- 40 Prozent kalkuliert wird.

Selbstverständlich sind Anpassungen in der Priorisierung aufgrund von Abhängigkeiten und nicht vorhergesehenen Veränderungen sowie strategischen Entscheidungen teilweise unausweichlich. Es ist zudem illusorisch, dass alle Massnahmen vollständig umgesetzt werden können. Der Wunsch nach einem alles umfassenden Preisschild ist zwar nachvollziehbar, aber scheitert leider an der Realität. Insbesondere muss beachtet werden, dass die Gemeinde Davos nicht alle Kosten vollumfänglich alleine tragen wird. Wenn das Agglomerationsprogramm vom Bund positiv beurteilt wird, wird er sich in erheblichem Umfang (schätzungsweise 30%) an bestimmten Massnahmen beteiligen. Andere Massnahmen werden massgeblich durch die Rhätische Bahn oder den Kanton mitfinanziert. All diesen Unwägbarkeiten zum Trotz möchte der Kleine Landrat dem Motionsanliegen entgegenkommen und nimmt in den nachfolgenden Abschnitten eine Standortbestimmung vor. Im Gesamtverkehrskonzept wurden die Massnahmen in vier Teilbereichen festgelegt.

2.2.1. Gesamtverkehr und Siedlung

Tabelle 1: Übersicht Massnahmen Gesamtverkehr / Siedlung aus dem GVK

Massnahme						Mittelfristig (AP5G)				Langfristig										
		2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036	2037	2038	2039	2040		
Gesamtverkehr / Siedlung	GV-01	Intensivierung Mobilitätsmanagement										GV-01								
	GV-02	Abstimmung Siedlungs- und Verkehrsplanung				GV-02														
	GV-03	Verbesserung Bahnübergang Flüela- und Sandstrasse				GV-03														
	GV-04	Ausbau Unterführungen RhB				GV-04														
	GV-05	Neugestaltung Bahnhofplatz Davos Platz				GV-05														
	GV-06	Neugestaltung Postplatz				GV-06														
	GV-07	Aufwertung Horlaubenplatz				GV-07														
	GV-08	Sanierung Unfallschwerpunkte und -häufungsstellen								GV-08										
	GV-09	Aufwertung Talstrasse								GV-09										
	GV-10	Aufwertung Promenade														GV-10				

Die Sanierung der Bahnunterführungen Ski- und Mattastrasse wurde bereits durch die Rhätische Bahn gestartet und soll im laufenden Jahr umgesetzt werden. Die Gemeinde Davos wird 2026 Anschlussarbeiten in der Höhe von 750'000 Franken umsetzen, welche im Finanzplan abgebildet

sind (werden entgegen der Planung anstatt im 2025 im 2026 umgesetzt). Für die Neugestaltung diverser Plätze (z.B. Bahnhofplatz Davos Platz, Postplatz) sind im Finanzplan aktuell 2,2 Mio. Franken eingeplant. Auch die Analysen zur Optimierung der Strassenführung an den Bahnübergängen Flüela- und Sandstrasse laufen derzeit. Diesbezüglich ergibt sich ein enger Abstimmungsbedarf mit den Planungsarbeiten des kantonalen Tiefbauamtes (Flüela-Bypass). Diese Massnahme ist im GVK im Teilbereich Strassennetz und motorisierter Individualverkehr detaillierter abgebildet. Die Abstimmung der Siedlungs- und Verkehrsplanung hat nicht unmittelbar grössere finanzielle Auswirkungen, sondern wirkt eher im Bereich der Arbeitsprozesse. Die Sanierung der Unfallschwerpunkte ist eine Aufgabe, welche laufend im Zusammenhang mit Strassensanierungen analysiert und wo sinnvoll erfüllt wird. So wird der Unfallschwerpunkt Dischmakreuzung idealerweise im Rahmen der Neugestaltung des Zentrum Davos Dorf saniert (geplante Aufhebung Bahnübergang). Auch die Aufwertung der Talstrasse und der Promenade setzt sich aus einer Vielzahl von Teilmassnahmen zusammen, die heute nicht mit einer alles umfassenden Kostenschätzung versehen werden können. Für die Sanierung der Talstrasse sind in den Jahren 2026 bis 2030 insgesamt 5,3 Mio. Franken im Finanzplan eingeplant.

2.2.2. Fuss- und Veloverkehr

Tabelle 2: Übersicht Massnahmen Fuss- und Veloverkehr aus dem GVK

Massnahme						Mittelfristig (AP5G)					Langfristig									
		2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036	2037	2038	2039	2040		
Fuss- und Veloverkehr	FVV-01 Kurzfristiger Ausbau Veloparkierung		FVV-01																	
	FVV-02 Massnahmenpaket kurzfristig mit komm. Ausführungsproj.			FVV-02																
	FVV-03 Massnahme mittelfristig					FVV-03														
	FVV-04 Massnahmenpaket Generationenprojekt							FVV-04												
	FVV-05 Massnahmenpaket AP5G B-Horizont										FVV-05									
	FVV-06 Massnahmenpaket langfristig																	FVV-06		

Beim Teilbereich Fuss- und Veloverkehr besteht ein enger Zusammenhang zum im März 2025 im Grossen Landrat diskutierten Teilkonzept für den Alltagsverkehr. Im Fuss- und Veloverkehrskonzept wurden die einzelnen Massnahmen detaillierter erläutert und teilweise bereits mit Kostenschätzungen versehen. In der laufenden Legislatur liegt der Fokus auf den «Quick Wins» zur Erhöhung der Verkehrssicherheit. Dazu zählen Bodenmarkierungen, Regelungen bezüglich Trottoirs oder Linksabbiegen sowie Optimierungen bei der Veloparkierung. Mittelfristig sollen die Querverbindungen zwischen Promenade und Talstrasse verbessert und die Sicherheit bei der Flüelakreuzung erhöht werden. Falls das Agglomerationsprogramm genehmigt wird, kann sich der Bund finanziell an diesen Massnahmen beteiligen. Eine komfortable und sichere Veloinfrastruktur entlastet auch den motorisierten Individualverkehr und führt zu einem besseren Verkehrsfluss.

2.2.3. Öffentlicher Verkehr

Tabelle 3: Übersicht Massnahmen Teilbereich Öffentlicher Verkehr

Massnahme						Mittelfristig (AP5G)				Langfristig											
		2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036	2037	2038	2039	2040			
Öffentlicher Verkehr	OeV-01	Verschiebung Bahnhof Davos Dorf (Generationenprojekt)										OeV-01									
	OeV-02	Neuer Bushof Davos Dorf (Generationenprojekt)										OeV-02									
	OeV-03	Angebotskonzept ÖV Region Davos 2030										OeV-03									
	OeV-04	On-Demand ÖV										OeV-04									
	OeV-05	Optimierung Bushaltestellen / Umsetzung BehiG										OeV-05									
	OeV-06	Realisierung Buserschliessung Laret Bahnhof										OeV-06									
	OeV-07	Ausbau Bahnhof Laret										OeV-07									
	OeV-08	Halbstundentakt RhB Landquart - Davos - Filisur										OeV-08									
	OeV-09	Neue Haltestelle Mitte ("Eisstadion/Kongress")										OeV-09									

Das Kernelement im Teilbereich öffentlicher Verkehr ist die Verschiebung des Bahnhof Davos Dorf verbunden mit einem neuen Busterminal. Dieses Projekt hat auch sehr grosse Auswirkungen auf die anderen Teilbereiche und kann beispielsweise grosse Staufaktoren beheben. Der Grosse Landrat und die Stimmbevölkerung werden voraussichtlich im November 2025 über einen entsprechenden Planungskredit abstimmen können. Anschliessend soll das Infrastrukturprojekt «Verkehrsdrehscheibe Davos Dorf» geplant werden, damit die Stimmbevölkerung sich nach Vorliegen der Detailinformationen dazu äussern kann. Der Kleine Landrat hat bereits definitiv beschlossen, dass das Gesamtprojekt netto nicht mehr als 70 Mio. Franken kosten darf. Eine höhere Investitionssumme ist für die Gemeinde Davos nicht tragbar. Das Angebotskonzept Retica 30+ wird von der Rhätischen Bahn umgesetzt. Es sieht eine S-Bahn Davos mit einem durchgehenden 30-Minuten-Takt vor. Die dafür notwendigen Investitionen werden hauptsächlich durch die Rhätische Bahn getragen. Der Baustart für den Umbau des Bahnhof Davos Laret ist für 2026 vorgesehen. Für die ergänzende Erschliessungsstrasse rechnet die Gemeinde Davos mit Kosten von 4,3 Mio. Franken. Das neue Linienkonzept kostet die Gemeinde Davos gemäss vorliegender Offerte 120'000 Franken. Das Amt für Energie und Verkehr unterstützt die Analyse, dank derer das öV Angebot in Davos anschliessend optimiert und verbessert werden kann. Auch das On-Demand-Angebot wurde bereits gestartet und wird aktuell in einer Pilotphase getestet. Gemäss Vorgaben des Behindertengleichstellungsgesetzes werden Bushaltestellen laufend barrierefrei umgebaut. 2025 werden in diesem Rahmen die Haltestellen Spital Davos und Rinerhorn Talstation für rund 890'000 Franken saniert. Auch in den folgenden Jahren werden, teils in Synergien mit anstehenden privaten Bauprojekten (z.B. Bushaltestelle Dischmastrasse mit Bauprojekt Derby, Bushaltestelle Frauenkirch Landhaus mit Bauprojekt auf Parzelle 2214, Bushaltestelle Tanzbühl mit Bauprojekt Parzelle 194) Bushaltestellen umgebaut.

2.2.4. Strassennetz und motorisierter Individualverkehr

Tabelle 4: Übersicht Massnahmen Teilkonzept Strassennetz / MIV

Massnahme							Mittelfristig (AP5G)				Langfristig									
			2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036	2037	2038	2039	2040	
Motorisierter Individualverkehr	MIV-01	Einführung flächendeckendes T30				MIV-01														
	MIV-02	Vermeidung Durchgangsverkehr auf Nebenstrassen									MIV-02									
	MIV-03	Zusätzliche Fördermassnahmen für Elektromobilität					MIV-03													
	MIV-04	Anschluss Flüelastrasse - Stilli																	MIV-04	
	MIV-05	Verlagerung Strassenparkierung in Tiefgaragen									MIV-05									
	MIV-06	Parkleitsystem		MIV-06																
	MIV-07	Überarbeitung Parkplatzgesetz					MIV-07													
	MIV-08	Überarbeitung Baugesetz						MIV-08												
	MIV-09	Verkehrsmanagement inkl. Parkraumbewirtschaftung							MIV-09											
	MIV-10	Ausbau Car-Sharing-Angebote und -Elektrifizierung								MIV-10										

Die Einführung von einem Parkleitsystem wurde basierend auf einem Postulat von Landrat Kevin Dieth im 2023 vom Grossen Landrat mit einem Kredit in der Höhe von 750'000 Franken genehmigt. Die Umsetzung ist etappenweise erfolgt. So wurden bereits entsprechende Signalisationstafeln aufgestellt und installiert. Noch in diesem Herbst 2025 wird das System erweitert und fortlaufend optimiert, was einen Zusatzkredit von 190'000 Franken benötigt. Der Kleine Landrat hat sich im Juli 2025 dafür ausgesprochen, dass das Projekt für die kommende Wintersaison 2025/2026 zur Verfügung steht und dadurch mitunter wesentliche Ziele des Gesamtverkehrskonzepts, nämlich die Verringerung des Suchverkehrs, erreicht werden können. Die Einführung von Tempo 30 ist aus finanzieller Perspektive günstig, es benötigt nur neue Signalisationen. Ob diese Massnahme flächendeckend umgesetzt wird, entscheidet sich an anderer Stelle. Der Anschluss Flüelastrasse - Stilli wurde im Frühling 2025 für die Aufnahme in der kantonalen Richtplanung beim Kanton angemeldet. Die Kosten werden grösstenteils vom Kanton Graubünden getragen. Die Verlagerung der Strassenparkierung in Tiefgaragen hängt massgeblich von Grossprojekten ab (z.B. Neugestaltung Zentrum Davos Dorf). Die Überarbeitung des Parkplatzgesetzes und des Baugesetzes haben höchstens geringe unmittelbare finanzielle Konsequenzen für die Gemeinde Davos und werden in der Gesamtrevision der Ortsplanung behandelt.

2.3. Finanzkompetenzen (Antragspunkt ii.)

Bereits bei der Vorstellung des Gesamtverkehrskonzeptes hat der Kleine Landrat betont, dass die einzelnen Massnahmen und Projekte jeweils den ordentlichen Genehmigungsprozess durchlaufen und gemäss den geltenden Finanzkompetenzen beschlossen werden. Die Finanzkompetenzen werden in der Gemeindeverfassung festgelegt. Das Landschaftsgesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinde Davos regelt «den Finanzhaushalt, insbesondere den Voranschlag, die Gemeindefinanzrechnung, die Kredite und den Finanzplan sowie besondere Verantwortlichkeiten für Finanzvorgänge». In der Verfassung der Gemeinde Davos sind die entsprechenden Finanzkompetenzen für die einzelnen Organe der Gemeinde Davos geregelt. Urnengemeinde, der Grosse Landrat und der Kleine Landrat haben unterschiedliche Finanzkompetenzen. Die Geschäftsprüfungskommission «prüft spätestens nach jedem Jahresabschluss die Rechnungs- und Geschäftsführung der Gemeindeverwaltung. Sie erstattet dem Grossen Landrat jährlich Bericht und stellt Anträge».

Der Grosse Landrat genehmigt zudem jedes Jahr das Budget und nimmt den Finanzplan für die kommenden vier Jahre zur Kenntnis. Damit erhält der Grosse Landrat einen vertieften Einblick in

die Tätigkeit der Gemeinde Davos. Weiter überprüfen die Geschäftsprüfungskommission sowie eine externe Revisionsstelle die Geschäftstätigkeiten der Gemeinde Davos. In den vergangenen Jahren war das stets einwandfrei und die Finanzkompetenzen wurden zu jedem Zeitpunkt eingehalten. Die Motion fordert hier also, dass der Status Quo fortgeführt wird. Dem kann der Kleine Landrat ohne Einwände zustimmen.

2.4. Tempo 30 (Antragspunkt iii.)

Die Reduktion der Maximalgeschwindigkeit ist europaweit an unterschiedlichen Orten ein viel genutztes Instrument und wird häufig eingesetzt. Alleine im Kanton Graubünden wurden in den letzten zwei Jahren in Klosters, Seewis, Grüşch, Fideris, Küblis, Luzein, Chur, Calanca, Soazza, Rossa oder Roveredo neue Tempo-30-Zonen eingeführt. Weitere sind geplant. Das ist kein Zufall, denn es gibt eine grosse Vielzahl an Argumenten, die für eine Temporeduktion sprechen. Die unabhängige Beratungsstelle für Unfallverhütung hat beispielsweise festgestellt, dass damit die Zahl der schweren Verkehrsunfälle um mindestens ein Drittel reduziert werden kann. Besonders innerorts haben Geschwindigkeitsreduktionen einen positiven Effekt auf die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer und bewahren beispielsweise Kinder vor schweren Unfällen. Denn bei geringerer Geschwindigkeit passieren nicht nur weniger Unfälle, die Unfälle sind auch weniger schwerwiegend.

Ein weiterer Vorteil von Temporeduktionen betrifft die allgemeine Gesundheit. Auf Bundesebene legt die demokratisch legitimierte Lärmschutz-Verordnung Grenzwerte für den zulässigen Strassenlärm fest. Damit werden die Menschen vor übermässigem Strassenlärm geschützt. Wo der maximal zulässige Lärm überschritten wird, müssen Massnahmen zum Schutz der Anwohnenden ergriffen werden. Es gibt im Wesentlichen vier Massnahmen, mit denen die Lärmbelastung wirksam reduziert werden kann: Der Verkehr kann umgelenkt werden, die Strassenbeläge können durch lärmarme Beläge ersetzt werden, es können Lärmschutzwände gebaut werden oder die maximale Geschwindigkeit wird beschränkt. Eine Umfahrungstrasse oder der Einsatz von Lärmschutzwänden sind in Davos nicht zielführend. Auch lärmarme Strassenbeläge können in Davos nur beschränkt eingesetzt werden, da sie starker mechanischer Beanspruchung (z.B. durch Schneeketten) nicht auf Dauer standhalten. Wo dies noch nicht erfolgt ist, werden in Davos jedoch ältere Beläge durch den neuen Bündner Standarddeckbelag ersetzt. Um den Lärm effektiv und flächendeckend zu reduzieren verbleiben Geschwindigkeitsreduktionen als wirksame Massnahme. Diese Massnahme ist deutlich kostengünstiger als der Bau von Lärmschutzwänden oder der vorzeitige Ersatz des Strassenbelages.

Forschungsarbeiten auf nationaler Ebene haben unterschiedliche Vorteile von einer Temporeduktion auf 30 km/h eruiert. Neben der bereits erwähnten Lärmreduktion wird der Verkehr flüssiger, die Benutzer verhalten sich vorsichtiger und kommunizieren besser. Im Bundesrecht (SR 741.01. SVG) ist die Abweichung von den allgemeinen Höchstgeschwindigkeiten auf den Strassen innerorts geregelt. Gemäss der Signalisationsverordnung (SSV) Art. 108 Abs. 4 muss vor der Festlegung von abweichenden Höchstgeschwindigkeiten ein Gutachten die Gegebenheiten abklären um festzulegen, ob die geplanten Massnahmen nötig, zweck- und verhältnismässig sind oder ob andere Massnahmen vorzuziehen sind.

Auf dieser Grundlage hat das kantonale Tiefbauamt in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Davos im Jahr 2024 ein Lärmsanierungsprojekt für das Davoser Gemeindegebiet erarbeitet. Es sieht diverse Temporeduktionen auf Kantons- und Gemeindestrassen vor. Für die Verkehrsteilnehmenden ist es von Vorteil, wenn das Verkehrsregime möglichst einheitlich ausgestaltet ist. Darum hat die

Gemeinde Davos beantragt, dass ergänzend zum Lärmsanierungsprojekt des Kantons, verschiedene weitere Strassen mit einer reduzierten Maximalgeschwindigkeit eingestuft werden. Es geht dabei um Quartier- und Seitenstrassen, die nicht im Lärmsanierungsprojekt enthalten sind. Aus der Kombination des Lärmsanierungsprojektes mit dem ergänzenden Antrag ergibt sich über das ganze Gemeindegebiet ein stimmiges und nachvollziehbares Verkehrsregime. Das Lärmsanierungsprojekt wurde im November 2024 zur öffentlichen Mitwirkung aufgelegt. Die eingegangenen Beiträge werden aktuell auf kantonaler Stufe bearbeitet.

Wie die Motionäre aufführen, ist die Einführung von Tempo 30 ein viel diskutiertes Thema, welches zu unterschiedlichen politischen Aktivitäten und diversen juristischen Auseinandersetzungen führt. Dementsprechend erreichen die Davoser Gemeindeverwaltung verschiedene gegenläufige Forderungen. Neben den – medial sehr präsenten – Gegnern von Tempo 30 wird die Gemeinde Davos von Quartierbewohnern und Familien zur Einführung von zusätzlichen Tempo-30-Zonen aufgefordert. Das Bundesgericht hat in mehreren Urteilen bestätigt, dass die Einführung von Tempo 30 auch auf verkehrsorientierten Strassen zulässig ist (10.12.2012: Tempo 30 auf verkehrsorientierter Strasse in Sumvitg; 2.3.2018: Verkehrsordnung Tempo 30 in Basel; 2.3.2018: Tempo 30 in verschiedenen Stadtkreisen im Kanton Zürich; 16.3.2024: Temporeduktion im Kanton Bern). Die aktuelle Rechtslage ist also klar und wurde bereits mehrfach ausprozegiert. Gemäss der Rechtslage besteht eine gesetzliche Verpflichtung, die Menschen vor Strassenlärm zu schützen. Das ist eine zwingende Norm und die Anwendung von geltendem Recht auszusetzen, ist mit rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht vereinbar. Bemerkenswert ist zudem, dass sich die kritischen Stimmen an vielen Orten bereits wenige Jahre nach der Einführung massiv verringern. Ein Zeitungsartikel in der Südostschweiz am Wochenende vom 31. Mai 2025 führt eine ganze Reihe von Beispielen auf. Auf Anfrage vom Kleinen Landrat an den Gemeindevorstand von Klosters wurde die Einführung von Tempo 30 als eine gute Massnahme beschrieben obwohl die Haltung gegenüber dieser Temporeduktion vor der Einführung sehr kritisch war.

3. Zusammenfassung

Das Gesamtverkehrskonzept Davos ermöglicht eine gesamtheitliche Planung und definiert aufeinander abgestimmte Massnahmen für alle Verkehrsmittel. Erfahrungsgemäss können vielschichtige und langjährige Planungen nur schrittweise umgesetzt werden. Eine Etappierung ist also unumgänglich. Wo dies möglich und sinnvoll ist, hat der Kleine Landrat in der vorliegenden Botschaft die Priorisierung und Kosten der einzelnen Massnahmen dargelegt. Auch künftig werden die Teilprojekte in die Finanzplanung aufgenommen und können so jederzeit vom Parlament überprüft werden. Selbstverständlich hält sich der Kleine Landrat an die Gemeindeverfassung und die darin festgelegten Finanzkompetenzen. In der Vergangenheit gab es weder von der Geschäftsprüfungskommission noch von der externen Revisionsstelle anderslautende Kritik. Auch das Lärmsanierungsprojekt des kantonalen Tiefbauamtes durchläuft die ordentlichen Verfahren. Aktuell bearbeitet der Kanton die eingetroffenen über 400 Einsprachen und hat auf das dritte Quartal 2025 einen Regierungsbeschluss in Aussicht gestellt. Eine Einmischung der Gemeinde Davos zu diesem Zeitpunkt widerspricht den bewährten Abläufen und wäre aus Sicht des Kleinen Landrats kontraproduktiv (siehe Klosters). In diesem Sinne kann das Anliegen der Motion als erfüllt betrachtet werden.

Antrag an den Grossen Landrat:

Die Motion Hans-Jörg Valär betreffend scheinchenweises Umsetzen von grossen Projekten vom 12. Dezember 2024 wird erheblich erklärt und aufgrund der Ausführungen als erfüllt abgeschrieben.

Gemeinde Davos

Namens des Kleinen Landrates



Philipp Wilhelm
Landammann

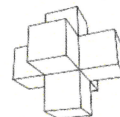


Michael Straub
Landschreiber



Beilage/n

- Motion Hans-Jörg Valär "Scheinchenweises Umsetzen grosser Projekte"



Motion: «Scheibchenweises Umsetzen grosser Projekte»

Hintergrund:

Es ist durch eine Stellungnahme des Kleinen Landrates (DZ, 29.11.2024) als Antwort auf den Leserbrief von Landrat Valär vom 26.11.24 (DZ) bezüglich flächendeckender Einführung von Tempo 30 zu Unklarheiten gekommen. Der Kleine Landrat nimmt in der Replik Bezug auf die Entwicklungsprozedur des Gesamtverkehrskonzepts (GVK). Es wird der Eindruck vermittelt, dass GVK sei in der Mitwirkungsgruppe wie im Grossen Landrat breit konsentiert. Beides entspricht nicht ganz den Tatsachen. Über das GVK wurde in der Begleitgruppe kontrovers diskutiert und einige Vorschläge aufgenommen, viele nicht. Es fand keine verbindliche Abstimmung der Begleitgruppe über den Schlussbericht statt. Am 25.4.2024 wurde das Geschäft dem Grossen Landrat lediglich zur Kenntnisnahme unterbreitet. Es wurde von Ratsmitgliedern bei verschiedenen Gelegenheiten kommuniziert, dass auch bei einem Grundkonsens zur Teilnahme am Agglomerationsprogramm, bei Einzelvorhaben im Rahmen des GVK und des kommunalen räumlichen Leitbildes (KrL) die demokratischen Prozesse nicht ausgehebelt sind und in Einzelfällen die Debatte ergriffen wird. Die FDP, die FDP Fraktion und andere haben sich zum KrL und zum GVK auf der Mitwirkungsplattform anlässlich der Vernehmlassung durchaus kritisch geäussert. Der Beginn der «scheibchenweisen» Umsetzung ist daher auf breites Unverständnis gestossen und hat eine Debatte ausgelöst die zu weiteren politischen Vorstössen führen muss.

- i) Der Kleine Landrat wird beauftragt, die im Gesamtverkehrskonzept (Synthese Bericht/Schlussbericht) skizzierten Einzelmassnahmen (Kapitel 4, Seite 50-86) mit jeweils einer Grobkostenschätzung zu versehen, inkl. einer Abschätzung allfälliger Folgekosten. Die Einzelmassnahmen sind in einen Zeitrahmen mit Priorisierung zu stellen.
- ii) Der Kleine Landrat wird beauftragt sicherzustellen, dass das GVK in der Summe der Einzelmassnahmen, den jeweiligen Inhabern der entsprechenden Finanzkompetenz unterbreitet wird.
- iii) Der Kleine Landrat wird gebeten wegen noch hängiger Bundesgerichtsentscheide in Sachen Tempo 30 auf verkehrsorientierten Strassen, die Einführung von Tempo 30 bis zum Vorliegen eines Bundesgerichtsurteils, auf Gemeindestrassen zu sistieren (evt. Planungszone zur Einführung von Tempo 30) und darauf hinzuwirken, dass der Kanton das für die ebenfalls verkehrsorientierte Promenade auch macht.

Erstunterzeichner
Landrat Valär, FDP

Davos, 12.12.2024

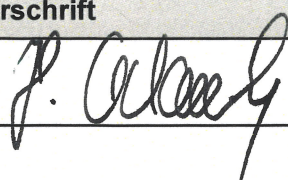
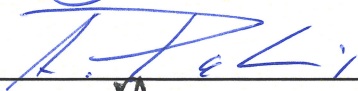
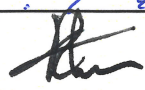
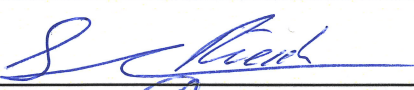
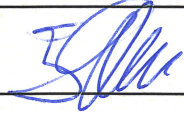
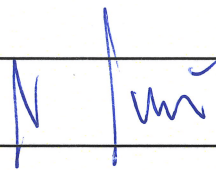
Zweitunterzeichner
Landrat Rüesch, SVP



GEMEINDE
DAVOS

Parlamentarischer Vorstoss

Motion: Scheibchenweises Umsetzen grosser Projekte

Name	Unterschrift
Adank Heinz (FDP)	
Alioth Ladina (SP)	
Ambühl-Schreiber Andrea (FDP)	
Bossi Alexandra (FDP)	
Gianelli Rita (SP)	
Hoffmann Kaspar (SVP)	
Kessler Agnes (FDP)	
Kistler Lukas (GLP)	
Mani Seraina (Die Mitte)	
Palmy Andreas (SVP)	
Rhyner Claudio (FDP)	
Rüesch Scott (SVP)	
Stiffler Conrad (SVP)	
Thomann Christian (EVP)	
Valär Hans-Jörg (FDP)	
Vetsch Hans (parteilos)	
Zaugg Linda (SP)	

Erstunterzeichner/in und Zweitunterzeichner/in signieren zusätzlich zu dieser Liste auch unterhalb des originalen Vorstosstextes.